



Stabilitätsbericht 2023 des Landes Berlin

Beschluss des Senats von Berlin vom 10. Oktober 2023

Inhaltsverzeichnis

1	Gesetzliche Grundlage und festgelegte Inhalte	3
2	Kennziffern und Schwellenwerte.....	3
2.1	Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates).....	4
2.2	Kreditfinanzierungsquote.....	4
2.3	Zins-Steuer-Quote.....	5
2.4	Schuldenstand	5
2.5	Zusammenfassende Darstellung und Auswertung	6
3	Projektion auf Basis standardisierter Annahmen	7
4	Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse	7
4.1	Landesrechtliche Schuldenbremse	8
4.2	Harmonisiertes Analysesystem	10
5	Zusammenfassende Bewertung.....	15

1 Gesetzliche Grundlage und festgelegte Inhalte

Beginnend mit dem Jahr 2010 sind der Bund und die Länder nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Stabilitätsratsgesetz verpflichtet, einmal jährlich einen Stabilitätsbericht zu erstatten. Dieser Bericht ist dem Stabilitätsrat grundsätzlich bis spätestens Mitte Oktober des Jahres vorzulegen. Sofern im Herbst Aktualisierungen des Haushalts etwa auf Basis der gesamtwirtschaftlichen Projektion und der Steuerschätzung vorgenommen werden, sind abweichend hiervon die Ergebnisse für die betreffenden Jahre dem Sekretariat des Stabilitätsrates bis spätestens zum 15. November zur Verfügung zu stellen.

Der Stabilitätsbericht umfasst seit dem Inkrafttreten der grundgesetzlichen Schuldenbremse zwei inhaltliche Bestandteile. Der erste Bestandteil ist das etablierte Verfahren der laufenden Haushaltsüberwachung. Dieses beinhaltet zum einen die Darstellung von vier Haushaltskennziffern:

- Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates),
- Kreditfinanzierungsquote,
- Zins-Steuer-Quote sowie
- Schuldenstand

jeweils für die beiden zurückliegenden abgeschlossenen Haushaltsjahre sowie nach Maßgabe der Sollzahlen für das laufende Haushaltsjahr. In entsprechender Weise wird auch der Finanzplanungszeitraum abgebildet (s. Abschnitt 2).

Zum anderen besteht die lfd. Haushaltsüberwachung aus einer Projektion auf der Basis standardisierter Annahmen (s. Abschnitt 3).

Der zweite Bestandteil des Stabilitätsberichts ergibt sich aus der Tatsache, dass dem Stabilitätsrat nach Artikel 109a Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz (GG) ab dem Jahr 2020 die Überwachung der Einhaltung der Vorgaben des Artikels 109 Abs. 3 GG (sog. Schuldenbremse) durch den Bund und die Länder obliegt. Im Berichtsjahr 2020 war daher erstmalig über die Einhaltung der Schuldenbremse zu berichten (s. Abschnitt 4). Grundlage für die Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse ist das sogenannte Kompendium des Stabilitätsrates (inkl. seiner nachfolgenden Anpassungen), das in der 18. Sitzung des Stabilitätsrates am 6. Dezember 2018 beschlossen wurde. Die Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse durch den Stabilitätsrat hat demnach zwei Komponenten: Die erste Komponente ist das Ergebnis gemäß der jeweiligen landesrechtlichen Schuldenbremse; die zweite Komponente ist das für das Land nach einem harmonisierten Analysesystem ermittelte Ergebnis.

2 Kennziffern und Schwellenwerte

Maßgeblich für die Berechnung der Kennziffern des Landes Berlin im aktuellen Berichtsjahr ist neben den Haushaltsabschlüssen 2021 und 2022 der Nachtragshaushalt 2023 sowie die aktuelle Finanzplanung 2023-2027.

2.1 Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)

Der konjunkturbereinigte strukturelle Finanzierungssaldo ist die zentrale Kennziffer zur Beurteilung der Lage eines öffentlichen Haushalts; sie gibt auf aggregierter Ebene Auskunft über die operative Durchführung und lässt am ehesten Tendenzen und haushaltmäßige Risiken erkennen. Solange allerdings seitens des Stabilitätsrats keine Entscheidung zugunsten eines für die Berechnung dieser Kennzahl einheitlich zugrundezulegenden Konjunkturbereinigungsverfahrens getroffen worden ist, ist für die Länder die Meldung des nicht konjunkturbereinigten, aber nach Maßgabe der Entscheidungen des Stabilitätsrates strukturbereinigten Finanzierungssaldos je Einwohner und ein Vergleich mit dem Länderdurchschnitt vorgesehen. Die Schwellenwerte der Kennziffer im Zeitrahmen der „Aktuellen Haushaltslage“ gelten als überschritten, wenn ein negativer Finanzierungssaldo um mehr als 200 € je Einwohner ungünstiger ist als der Länderdurchschnitt. Für den Finanzplanungszeitraum gilt der Schwellenwert des Jahres 2023 abzüglich 50 Euro je Einwohner.

Berlin		Aktuelle Haushaltslage			Über- schreitung	Finanzplanung				Über- schreitung	
		Ist 2021	Ist 2022	Soll 2023		FPI 2024	FPI 2025	FPI 2026	FPI 2027		
	€ je Einw.	84	179	-541	nein	-695	-624	-18	27	ja	
Finanzierungssaldo											
<i>Schwellenwert</i>		-177	-71	-335		-385	-385	-385	-385		
<i>Länderdurchschnitt</i>		23	129	-135							

Berlin lag in den beiden zurückliegenden Jahren beim Finanzierungssaldo trotz eines deutlichen Anstiegs der Ausgaben unterhalb der Schwellenwerte. Für das Soll-Jahr 2023 ist jedoch von einer Überschreitung des Schwellenwertes auszugehen. Im Zeitraum von 2021 bis 2023 ist der Finanzierungssaldo aber insgesamt unauffällig. Im Finanzplanungszeitraum überschreitet der Finanzierungssaldo den Schwellenwert sowohl in 2024 als auch in 2025. Damit ist der Finanzierungssaldo in diesem Zeitraum auffällig. Grund dafür sind hohen planerischen Finanzierungsdefizite im Senatsentwurf zum Doppelhaushalt 2024/2025, die nur durch außergewöhnlich hohe Rücklagenentnahmen abgedeckt werden können.

2.2 Kreditfinanzierungsquote

Die Kreditfinanzierungsquote wird ermittelt als Verhältnis der Nettokreditaufnahme zu den bereinigten Ausgaben. Dabei werden die Leistungen des bundesstaatlichen Finanzausgleichs in periodengerechter Abgrenzung berücksichtigt; Pensionsfonds und Versorgungsrücklagen werden in Einnahmen und Ausgaben mit dem Kernhaushalt konsolidiert.

Der Schwellenwert gilt im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage als überschritten, wenn eine positive Kreditfinanzierungsquote um mehr als 3 Prozentpunkte ungünstiger ist als der Länderdurchschnitt; für den Zeitraum der Finanzplanung werden zum Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zwei weitere Prozentpunkte addiert.

Berlin	Aktuelle Haushaltslage			Über- schreitung	Finanzplanung				Über- schreitung
	Ist 2021	Ist 2022	Soll 2023		FPI 2024	FPI 2025	FPI 2026	FPI 2027	
Kreditfinanzierungsquote %	-7,1	0,7	0,0	nein	1,5	1,5	1,0	0,3	nein
<i>Schwellenwert</i>	4,0	3,6	3,7		5,7	5,7	5,7	5,7	
<i>Länderdurchschnitt</i>	1,0	0,6	0,7						

Berlin überschreitet bei der Kreditfinanzierungsquote in keinem Jahr den relevanten Schwellenwert. In beiden betrachteten Zeiträumen ist die Kreditfinanzierungsquote daher unauffällig.

2.3 Zins-Steuer-Quote

Die Zins-Steuer-Quote ist festgelegt als das Verhältnis der Zinsausgaben zu den Steuereinnahmen unter Einschluss empfangener Leistungen im Finanzkraftausgleich, Allgemeiner Bundesergänzungszuweisungen, Förderabgaben, Gemeindesteuerkraft-BEZ, BEZ zum durchschnittsorientierten Forschungsförderungsausgleich und der Kfz-Steuer-Kompensation. Sie gibt Auskunft darüber, welcher Anteil der aktuellen Steuereinnahmen einer Gebietskörperschaft durch Zinsverpflichtungen aufgrund vergangener Kreditaufnahmen gebunden ist und damit nicht mehr für aktuelle gestalterische Überlegungen zur Verfügung steht. Der Schwellenwert für Stadtstaaten im Gegenwartszeitraum liegt bei 150 % des Länderdurchschnitts. Auf den so ermittelten Prozentsatz wird für den Finanzplanungszeitraum ein weiterer Prozentpunkt aufgeschlagen.

Berlin	Aktuelle Haushaltslage			Über- schreitung	Finanzplanung				Über- schreitung
	Ist 2021	Ist 2022	Soll 2023		FPI 2024	FPI 2025	FPI 2026	FPI 2027	
Zins-Steuer-Quote %	4,1	3,4	3,8	ja	4,0	4,3	4,7	5,0	nein
<i>Schwellenwert</i>	3,8	3,3	4,4		5,4	5,4	5,4	5,4	
<i>Länderdurchschnitt</i>	2,6	2,2	2,9						

Berlin hat den Schwellenwert in den Jahren 2021 und 2022 geringfügig überschritten. Ursächlich dafür waren eine im Ländervergleich konservative Finanzierungsstrategie und der hohe Schuldenstand Berlins. Obwohl Berlin den Schwellenwert in 2023 unterschreitet, wird die Kennziffer im Beobachtungszeitraum insgesamt auffällig. Im Finanzplanungszeitraum liegt die Kennziffer in allen Jahren unterhalb der Schwellenwerte und ist somit in diesem Zeitraum unauffällig.

2.4 Schuldenstand

Der Schuldenstand zum jeweiligen Jahresende ist eine klassische Kennziffer der Haushaltsanalyse. Während der Bund für sich in Anlehnung an die einschlägigen EU-Vorgaben die Schuldenstandsquote ermittelt, also das Verhältnis des Schuldenstandes zum BIP, melden die Länder ihren Schuldenstand je Einwohner. Der Schwellenwert wird auch hier

aus dem Länderdurchschnitt abgeleitet und beträgt für Stadtstaaten 220 % dieses Mittelwertes. Für den Finanzplanungszeitraum wird zu dem so ermittelten Schwellenwert des laufenden Jahres jährlich ein Betrag von 100 Euro addiert.

Berlin	Aktuelle Haushaltslage			Überschreitung	Finanzplanung				Überschreitung
	Ist 2021	Ist 2022	Soll 2023		FPI 2024	FPI 2025	FPI 2026	FPI 2027	
€ je Einw.	16.318	15.960	15.987	nein	16.169	16.354	16.482	16.547	nein
Schwellenwert	16.676	16.563	16.721		16.821	16.921	17.021	17.121	
Länderdurchschnitt	7.580	7.529	7.600						

Beim Schuldenstand liegt das Land Berlin trotz einer erheblichen Schuldenzunahme im Vergleich zu 2019 in jedem Jahr unterhalb des Schwellenwertes. Sowohl für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage als auch für den Finanzplanungszeitraum weist Berlin keine Auffälligkeit bei der Kennziffer auf.

2.5 Zusammenfassende Darstellung und Auswertung

Die vier dargestellten Haushaltskennziffern werden in der nachfolgenden Tabelle in einer Gesamtsicht ausgewertet. Eine Kennziffer gilt in einem der beiden Zeiträume (»Aktuelle Haushaltslage« 2021 bis 2023; bzw. »Finanzplanung« 2024 bis 2027) als auffällig, wenn mindestens zwei Werte den Schwellenwert überschreiten. Ein Zeitraum gilt insgesamt als auffällig, wenn mindestens drei von vier Kennziffern auffällig sind.

Berlin	Aktuelle Haushaltslage			Überschreitung	Finanzplanung				Überschreitung	
	Ist 2021	Ist 2022	Soll 2023		FPI 2024	FPI 2025	FPI 2026	FPI 2027		
€ je Einw.	84	179	-541	nein	-695	-624	-18	27	ja	
Schwellenwert	-177	-71	-335		-385	-385	-385	-385		
Länderdurchschnitt	23	129	-135							
Kreditfinanzierungsquote	%	-7,1	0,7	0,0	nein	1,5	1,5	1,0	0,3	nein
Schwellenwert		4,0	3,6	3,7		5,7	5,7	5,7	5,7	
Länderdurchschnitt		1,0	0,6	0,7						
Zins-Steuer-Quote	%	4,1	3,4	3,8	ja	4,0	4,3	4,7	5,0	nein
Schwellenwert		3,8	3,3	4,4		5,4	5,4	5,4	5,4	
Länderdurchschnitt		2,6	2,2	2,9						
Schuldenstand	€ je Einw.	16.318	15.960	15.987	nein	16.169	16.354	16.482	16.547	nein
Schwellenwert		16.676	16.563	16.721		16.821	16.921	17.021	17.121	
Länderdurchschnitt		7.580	7.529	7.600						
Auffälligkeit im Zeitraum	nein			nein						
Ergebnis der Kennziffern	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.									

Sowohl im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage als auch im Finanzplanungszeitraum ist jeweils eine von vier Haushaltskennziffern auffällig; damit werden diese Zeiträume jeweils als unauffällig gewertet.

Wie schon in der Kennziffernanalyse des Vorjahres weist Berlin damit insgesamt den Status »unauffällig« aus.

3 Projektion auf Basis standardisierter Annahmen

Als weiteres Instrument zur regelmäßigen Haushaltsüberwachung ist in § 3 Abs. 2 Stabilitätsratsgesetz eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen vorgesehen. Dazu wird in einer völlig schematischen Rechnung ermittelt, mit welcher Zuwachsrate der Ausgaben gerade noch verhindert werden kann, dass zum Ende eines auf sieben Jahre festgelegten Projektionszeitraumes der Schuldenstand in der Definition der Kennziffernanalyse auffällig wird. Der alleinige Bezug auf die Ausgabenseite der öffentlichen Haushalte vernachlässigt, dass etwaigen Konsolidierungserfordernissen auch durch eine Verbesserung der staatlichen Einnahmen Rechnung getragen werden kann.

Aus den Ergebnissen der Mittelfristprojektion, die in schematischer Weise ausschließlich auf die Vermeidung einer drohenden Haushaltsnotlage abstellt, lassen sich im Einzelfall keine Schlussfolgerungen für konkrete haushaltspolitische Entscheidungen ziehen. Dies gilt besonders deshalb, weil die Zielsetzung der Projektion nicht mit tatsächlichen finanzpolitischen Zielsetzungen korrespondiert.

Ein Land, dessen für diese Zielsetzung höchstzulässige Ausgabenwachstumsrate um mehr als drei Prozentpunkte unter dem Länderdurchschnitt liegt, wird im Sinne der Standardprojektion auffällig. Diese Berechnung wird zur Vermeidung von Zufallseffekten auf Basis sowohl des letzten abgerechneten Haushaltsjahres als auch des laufenden Haushaltsjahres durchgeführt. Nur wenn in beiden Zeiträumen der Abstand von drei Prozentpunkten zum Länderdurchschnitt überschritten wird, wird der Stabilitätsrat dieses Kriterium zum Anlass nehmen, eine Prüfung auf das Vorliegen einer Haushaltsnotlage nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 zweiter Halbsatz StabiRatG einzuleiten.

Standardprojektion	Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
Berlin			
2022-2029 %	2,9	0,5	3,5
2023-2030 %	2,8	1,0	4,0
Ergebnis der Projektion	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

Berlin bleibt auch nach diesem Prüfkriterium unauffällig.

4 Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse

Das Land Berlin ist wie alle Bundesländer aufgrund von Art. 109 Abs. 3 GG in Verbindung mit Art. 143d GG dazu verpflichtet, seinen Haushalt ab dem Jahr 2020 grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten aufzustellen. Die Einhaltung der Schuldenbremse ist gemäß Art. 109a Abs. 2 GG gegenüber dem Stabilitätsrat nachzuweisen. Dabei sind in einem zweistufigen Überwachungsverfahren die Ergebnisse der landes- bzw. bundesrechtlichen Regelung (Komponente 1) und des harmonisierten Analysesystems des Stabilitätsrates (Komponente 2) darzustellen. Dieses Vorgehen wurde gewählt, um sowohl die Möglichkeit und die Konsequenzen der landesrechtlichen Ausgestaltung zu berücksichtigen als auch eine Vergleichbarkeit der Länderergebnisse zu ermöglichen. Daher sind grundsätzlich Un-

terschiede, je nach Ausgestaltung der landesrechtlichen Regelung auch größere Unterschiede, zwischen den beiden Komponenten möglich. Das Land Berlin hat sich bei der landesrechtlichen Umsetzung stark an den Vorgaben des harmonisierten Analysesystems orientiert, um die Abweichungen gering zu halten. In diesem Berichtsjahr bestehen Unterschiede bei der Verwendung der Quotierungsschlüssel sowie bei Berücksichtigung der Ogr. 36 und 96 bei den Rücklagenbewegungen.

Die Schuldenbremse gilt als eingehalten, wenn die strukturelle Nettokreditaufnahme einen Wert von Null nicht übersteigt. Abweichend davon ist eine Nettokreditaufnahme im Falle einer außergewöhnlichen Notsituation, die sich der Kontrolle des Landes entzieht und zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Finanzlage führt, möglich (Art. 109 Abs. 3 Satz 2 GG). Im Rahmen der Covid-19-Pandemie haben alle Länder und der Bund eine Ausnahmesituation für das Jahr 2020 festgestellt und von einer notfallbedingten Kreditaufnahme Gebrauch gemacht. Sowohl in 2021 als auch für die Zeit des Doppelhaushalts 2022 / 2023 wurde die Ausnahmeklausel durch das Land Berlin dagegen nicht in Anspruch genommen. In den Richtlinien der Regierungspolitik des Berliner Senats ist die Errichtung des kreditfinanzierten Sondervermögens „Klimaschutz, Resilienz und Transformation“ vorgesehen. Die dafür notwendige Feststellung der außergewöhnlichen Notsituation gemäß § 2 BerlSchuldenbremseG durch das Abgeordnetenhaus von Berlin für 2024 wird in diesem Bericht unterstellt.

4.1 Landesrechtliche Schuldenbremse

Berlin hat mit dem Gesetz zur Umsetzung der grundgesetzlichen Schuldenbremse in Berliner Landesrecht vom 25. November 2019 von der grundgesetzlich eingeräumten Option Gebrauch gemacht, die Ausgestaltung landesgesetzlich zu regeln. Für die Berechnungen der relevanten Größen für die Einhaltung der Schuldenbremse ist die Ausführungsvorschrift (AV BerlSchuldenbremseG), die am 26. Mai 2020 vom Senat von Berlin erlassen wurde, ebenfalls maßgeblich. Gemäß den Ausführungsvorschriften zu § 1 BerlSchuldenbremseG umfasst die Berichtserstattung das abgelaufene, das aktuelle und das darauffolgende Jahr:

Ausgangspunkt bei der Berechnung der strukturellen NKA 2022 ist der Finanzierungssaldo in Höhe von 750 Mio. Euro. Die Zuführung an die Versorgungsrücklage (rd. 81 Mio. Euro) und die Entnahme aus der Rücklage in Höhe von rd. 2.866 Mio. Euro führen zu einer Saldenverbesserung; die Zuführung an die Rücklage (rd. 3.454 Mio. Euro) bewirkt eine Saldenverschlechterung. Unter Berücksichtigung des Saldos der finanziellen Transaktionen (rd. -648 Mio. Euro) und der Konjunkturkomponente (rd. -94 Mio. Euro) ergibt sich die strukturelle Nettokreditaufnahme von rd. -984 Mio. Euro.

Das planerische Finanzierungsdefizit für 2023 beträgt rd. 2.596 Mio. Euro. Durch die Entnahme aus der Rücklage in Höhe von rd. 3.380 Mio. Euro reduziert sich das strukturelle Defizit. Die Zuführung an die Versorgungsrücklage (rd. 81 Mio. Euro) reduziert das Defizit ebenfalls, da es sich aus ökonomischer Sichtweise um eine Reduzierung der impliziten Verschuldung des Landes aus Pensionslasten handelt. Die Rücklagenzuführung in Höhe von rd. 729 Mio. Euro verschlechtert den strukturellen Saldo in entsprechender Höhe. Unter Berücksichtigung des Saldos der finanziellen Transaktionen (rd. -497 Mio. Euro), der

ex ante Konjunkturkomponente (rd. -800 Mio. Euro) und der geplanten Tilgung der Notfallkredite (rd. 811 Mio. Euro) ergibt sich eine für die Zwecke der Überwachung der Schuldenbremse relevante strukturelle Nettokreditaufnahme von rd. -621 Mio. Euro.

Der Senatsentwurf zum Doppelhaushalt 2024/2025 sieht für 2024 ein planerisches Finanzierungsdefizit von rd. 2.763 Mio. Euro vor. Die Zuführung an die Versorgungsrücklage und die Entnahme aus der Rücklage tragen zu einer Saldenverbesserung von insgesamt rd. 2.347 Mio. Euro bei. Gegenläufig dazu verschlechtert sich der Saldo durch die Rücklagenzuführung um rd. 12 Mio. Euro. Der rechnerisch unterstellte Finanzierungssaldo des rechtlich unselbständigen Extrahaushalts mit Kreditermächtigung (-300 Mio. Euro), der Saldo der finanziellen Transaktionen (rd. -382 Mio. Euro) und die Konjunkturkomponente (rd. -131 Mio. Euro) führen zu einer strukturellen Nettokreditaufnahme in Höhe rd. 215 Mio. Euro. Unter Berücksichtigung der notsituationsbedingten Kreditaufnahme in Höhe von 300 Mio. Euro ergibt sich für 2024 eine für die Zwecke der Überwachung der Schuldenbremse relevante strukturelle Nettokreditaufnahme in Höhe von rd. -85 Mio. Euro.

Die landesrechtliche Schuldenbremse wird somit im gesamten Beobachtungszeitraum eingehalten.

Tabelle 1: Ableitungsschema BerlSchuldenbremseG

	2022	2023	2024
Finanzierungssaldo	750,0	-2.595,6	-2.763,2
+ Zuführung Versorgungsrücklage	80,5	80,5	80,5
- Entnahme Versorgungsrücklage	0,0	0,0	0,0
= Finanzierungssaldo II	830,5	-2.515,1	-2.682,7
+ Entnahme zweckgebundene Rücklagen	2.865,6	3.379,5	2.266,9
- Zuführung zweckgebundene Rücklagen	3.453,9	729,1	12,0
= Finanzierungssaldo III	242,2	135,3	-427,8
kalk. NKA Kernhaushalt	-242,2	-135,3	427,8
- Finanzierungssaldo Extrahaushalte*			-300,0
+ Saldo der finanziellen Transaktionen	-647,6	-496,8	-382,2
+ Konjunkturkomponente	-94,3	-799,8	-130,9
= Strukturelle Nettokreditaufnahme	-984,1	-1.431,8	214,8
- notsituationsbedingte Kreditaufnahme			300,0
+ Tilgung Notfallkredit		811,1	
= Strukturelle Nettokreditaufnahme (unter Berücksichtigung der Notsituation)	-984,1	-620,7	-85,2
* unselbständige Extrahaushalte mit Kreditermächtigung			

Gemäß den Ausführungsvorschriften zu § 7 BerlSchuldenbremseG ist im Rahmen der jährlichen Berichterstattung gegenüber dem Stabilitätsrat über Bewegungen auf dem sogenannten Kontrollkonto zu berichten. Dort werden Abweichungen zwischen der zulässigen und der tatsächlichen Kreditaufnahme (unter Berücksichtigung der notsituationsbedingten Kreditaufnahme) festgehalten. Der Saldo betrug zum 1. September 2023 rd. 2.446 Mio. Euro.

Tabelle 2: Kontrollkonto

	<u>2022</u>
Zulässige NKA	741,9
Tatsächliche NKA	-242,2
Notsituationsbedingte Kreditaufnahme	0,0
Be(-) / Ent(+)-lastung des Kontrollkontos	984,1
Saldo Kontrollkonto Vorjahr	1.461,7
Saldo Kontrollkonto neu	2.445,9

Zudem ist entsprechend den Ausführungsvorschriften zu § 5 BerlSchuldenbremseG über den fortgeschriebenen Saldo des Symmetriekontos, auf dem die jährlichen ex post Konjunkturkomponenten addiert werden, zu berichten. Der Saldo des Symmetriekontos ist ein Indikator, ob das gewählte Konjunkturbereinigungsverfahren der grundgesetzlich festgelegten Anforderung eines symmetrischen Systems entspricht.

Tabelle 3: Symmetriekonto

	<u>2022</u>
ex post Konjunkturkomponente	-94,3
Saldo Symmetriekonto Vorjahr	-3.026,9
Saldo Symmetriekonto neu	-3.121,2

4.2 Harmonisiertes Analysesystem

Die zweite Komponente des Überwachungsverfahrens ist das harmonisierte Analysesystem des Stabilitätsrates, das einheitlich für alle Länder Anwendung findet. Zur Berücksichtigung länderspezifischer Aspekte, die im harmonisierten Analysesystem nicht abgebildet werden, wurde eine Ausgleichskomponente – zuzüglich Erhöhungsbeträgen für die Stadtstaaten – beschlossen. Zudem werden den Ländern verschiedene Wahlmöglichkeiten eingeräumt. Dies betrifft sowohl das Konjunkturbereinigungsverfahren (Bundes- oder Konsolidierungsverfahren) und die Berücksichtigung von Vorsorgeleistungen.

Grundlage für die Schuldenbremsenüberwachung gemäß dem harmonisierten Analysesystem ist das Kompendium des Stabilitätsrats (inkl. seiner nachfolgenden Anpassungen), das in der 18. Sitzung des Stabilitätsrates am 6. Dezember 2018 beschlossen wurde. Die Länder müssen im Rahmen des gemeinsamen Analysesystems unselbständige Extrahaushalte (Sondervermögen, Landesbetriebe) mit Kreditermächtigung seit jeher in die Rechnung einbeziehen. Für Berlin ist diese Bestimmung 2024 erstmalig einschlägig, da die Errichtung eines unselbständigen Sondervermögens mit Kreditermächtigung – das Sondervermögen „Klimaschutz, Resilienz und Transformation“ – geplant ist.

Nach dem harmonisierten Analysesystem ergibt sich im Berichtsjahr 2023 für das abgelaufene Jahr eine strukturelle Nettokreditaufnahme in Höhe von rd. -987 Mio. Euro. Die geringfügige Abweichung gegenüber der landesrechtlichen Schuldenbremsenabrechnung

basiert auf der unterschiedlichen Festlegung beim Bezugszeitpunkt für den Quotierungsschlüssel bei der Berechnung der ex post Konjunkturkomponente.

Im laufenden Jahr beträgt die strukturelle NKA gemäß dem harmonisierten Analyse-schema rd. -655 Mio. Euro. Die Abweichung gegenüber der landesrechtlichen Regelung basiert auf der unterschiedlichen Festlegung beim Bezugszeitpunkt für den Quotierungsschlüssel bei der Berechnung der ex ante Konjunkturkomponente und der Berücksichtigung der Ogr. 36 und 96 bei den Rücklagenbewegungen. In 2024 ist der Finanzierungssaldo des geplanten Sondervermögen „Klimaschutz, Resilienz und Transformation“ zu berücksichtigen, da es sich um einen unselbständigen Extrahaushalt mit Kreditermächtigung handelt. Dieser wurde – analog zur Darstellung der landesrechtlichen Schuldenbremse – mit einem unterstellten Mittelabfluss in Höhe von 300 Mio. Euro angesetzt. Unter Berücksichtigung dieser Größe, der sogenannten Ausgleichskomponente (rd. 332 Mio. Euro) und der notsituationsbedingten Kreditaufnahme ergibt sich eine strukturelle Nettokreditaufnahme in Höhe von -300 Mio. Euro.¹

Die Ergebnisse des harmonisierten Analysesystems sind damit für Berlin unauffällig.

Zur verbesserten Vergleichbarkeit der landesrechtlichen Regelung und dem harmonisierten Analysesystem ist in Tabelle 4 eine zusammenfassende Darstellung des Berechnungssystems des Stabilitätsrates dargestellt. Das originale Analysesystem ist in Tabelle 5 wiedergegeben.

Tabelle 4: Harmonisiertes Analysesystem (Zusammenfassung)

	2022	2023	2024
Finanzierungssaldo	750,0	-2.595,6	-2.763,2
+ Entnahme zweckgebundene Rücklagen	3.192,4	3.473,1	2.272,3
- Zuführung zweckgebundene Rücklagen	3.700,2	736,0	17,3
=	242,2	141,5	-427,7
NKA Kernhaushalt	-242,2	-141,5	427,7
- Finanzierungssaldo Extrahaushalte*			-300,0
+ Saldo der finanziellen Transaktionen	-647,6	-496,8	-382,2
+ Konjunkturkomponente	-97,7	-828,1	-130,9
= Strukturelle Nettokreditaufnahme	-987,5	-1.466,4	214,7
- Ausgleichskomponente			332,3
- notsituationsbedingte Kreditaufnahme			300,0
+ Tilgung Notfallkredit		811,1	
= Strukturelle Nettokreditaufnahme (unter Berücksichtigung der Notsituation)	-987,5	-655,3	-300,0
* unselbständige Extrahaushalte mit Kreditermächtigung			

¹ Die Ausgleichskomponente wird lediglich bei einer positiven strukturellen Nettokreditaufnahme berücksichtigt. Sofern sie genutzt wird, ist ihre Höhe auf die strukturelle NKA gedeckelt.

Tabelle 5: Harmonisiertes Analysesystem (Langfassung)

Überwachung der Schuldenbremsen				
<i>(Standard + optionales Kreditaufnahmekonto + Fall der anerkannten Notsituation)</i>				
	Jahr	2022	2023	2024
		- in Mio € -		
<i>Lfd. Nr.</i>				
	Kernhaushalt			
1	Bereinigte Einnahmen	37423	35150	35866
2	Bereinigte Ausgaben	36673	37745	38629
3	Finanzierungssaldo	750	-2596	-2763
4	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	508	-2737	-2335
5	Zuführung an Rücklagen	3700	736	17
6	Entnahme aus Rücklagen	3192	3473	2272
	Kernhaushalt			
7	NKA: Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	-242	-141	428
	Einzubeziehende Extrahaushalte			
8	Finanzierungssaldo			-300
8a	Länderangabe: Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	0	0	0
8b	Zuführung an Rücklagen	0	0	0
8c	Entnahme aus Rücklagen	0	0	0
8d	Länderangabe: NKA	0	0	300
	Kern- und Extrahaushalte			
9	NKA: Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	-242	-141	728

	Bereinigungen			
10	Saldo finanzieller Transaktionen	-648	-497	-382
11	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen	181	158	125
12	Kernhaushalt	181	158	125
13	Extrahaushalte			
14	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen	829	654	507
15	Kernhaushalt	829	654	507
16	Extrahaushalte			
	Kern- und Extrahaushalte			
17	Um finanzielle Transaktionen bereinigte NKA Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	-890	-638	346
18	Konjunkturkomponente	-98	-828	-131
19	Kern- und Extrahaushalte NKA nach Konjunkturbereinigung ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (N) (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-987	-1466	215
20	Ausgleichskomponente	332	332	332
21	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-987	-1466	0
22	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA (Ifd. Nr. 21) > 0.	nein	nein	nein

23	Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation	0	0	300
23a	Zusätzliche kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation im harmonisierten Verfahren	0	0	0
24	Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan zur lfd. Nr. 23	0	811	0
24a	Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan zur lfd. Nr. 23a	0	0	0
25	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-987	-655	-300
26	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen (lfd. Nr. 25) > 0.	nein	nein	nein
Kontrollgrößen				
Extrahaushalte [alle]				
	Finanzierungssaldo	765	 	
Kern- und Extrahaushalte				
	Schuldenstand (Veränderung ggü Vorjahr)	-200	 	

5 Zusammenfassende Bewertung

Die kennzifferngestützte Haushaltsanalyse weist auch im Jahr 2023 nicht auf eine drohende Haushaltsnotlage des Landes Berlin hin. Die Standardprojektion kommt zum gleichen Ergebnis.

Berlin	Aktuelle Haushaltslage			Über- schreitung	Finanzplanung				Über- schreitung
	Ist 2021	Ist 2022	Soll 2023		FPI 2024	FPI 2025	FPI 2026	FPI 2027	
Finanzierungssaldo € je Einw.	84	179	-541	nein	-695	-624	-18	27	ja
<i>Schwellenwert</i>	-177	-71	-335		-385	-385	-385	-385	
<i>Länderdurchschnitt</i>	23	129	-135						
Kreditfinanzierungsquote %	-7,1	0,7	0,0	nein	1,5	1,5	1,0	0,3	nein
<i>Schwellenwert</i>	4,0	3,6	3,7		5,7	5,7	5,7	5,7	
<i>Länderdurchschnitt</i>	1,0	0,6	0,7						
Zins-Steuer-Quote %	4,1	3,4	3,8	ja	4,0	4,3	4,7	5,0	nein
<i>Schwellenwert</i>	3,8	3,3	4,4		5,4	5,4	5,4	5,4	
<i>Länderdurchschnitt</i>	2,6	2,2	2,9						
Schuldenstand € je Einw.	16.318	15.960	15.987	nein	16.169	16.354	16.482	16.547	nein
<i>Schwellenwert</i>	16.676	16.563	16.721		16.821	16.921	17.021	17.121	
<i>Länderdurchschnitt</i>	7.580	7.529	7.600						
Auffälligkeit im Zeitraum	nein				nein				
Ergebnis der Kennziffern	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.								

2. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

Standardprojektion	Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
Berlin			
2022-2029 %	2,9	0,5	3,5
2023-2030 %	2,8	1,0	4,0
Ergebnis der Projektion	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

Die Schuldenbremse wird im Berichtsjahr 2023 sowohl gemäß der landesrechtlichen Regelung als auch dem harmonisierten Analysesystem des Stabilitätsrates eingehalten.

Technischer Anhang

Tabelle A1: Saldo der finanziellen Transaktionen²

Obergruppe/Gruppe	2022	2023	2024
133 Veräußerung von Beteiligungen	0,2	4,2	0,0
134 Kapitalrückzahlungen	0,1	0,3	0,3
31 Schuldenaufnahme öffentlichen Bereich	0,0	0,0	0,0
17 Darlehensrückflüsse öffentlichen Bereich	0,0	0,0	0,0
18 Sonstige Darlehensrückflüsse Rückflussgleiche Darlehensverzichte	180,7	153,1	124,5
Summe Einnahmen	181,0	157,5	124,8
83 Erwerb von Beteiligungen	662,3	524,5	384,3
58 Tilgungsausgaben öffentlichen Bereich	19,3	18,4	16,1
85 Darlehen an öffentlichen Bereich	0,0	0,0	0,0
86 Darlehen an sonstige Bereiche	147,0	111,5	106,7
Summe Ausgaben	828,6	654,3	507,0
Saldo der finanziellen Transaktionen	-647,6	-496,8	-382,2

Tabelle A2: Ex ante Konjunkturkomponente (gemäß Haushalt)

lfd. Nr.		2023	2024
1	nominales BIP	4.057.700	4.269.000
2	nominales Produktionspotenzial	4.133.300	4.280.900
3=1-2	Produktionslücke	-75.600	-11.900
4	Budgetsemielastizität Länder (ohne Einheit)	0,1341	0,1341
5=3*4	ex ante Konjunkturkomponente Ländergesamtheit	-10.138,0	-1.595,8
6	Anteil Berlins	0,0602	0,0622
7=5*6	Anteil Berlins	-610,8	-99,3
8	Budgetsemielastizität Gemeinden (ohne Einheit)	0,0574	0,0574
9=3*8	ex ante Konjunkturkomponente Gemeindegesamtheit	-4.339,4	-683,1
10	Anteil Berlins	0,0436	0,0462
11=9*10	Anteil Berlins	-189,0	-31,6
12=7+11	ex ante Konjunkturkomponente Berlin	-799,8	-130,9

² Gemäß §3 BerlSchuldenbremseG wird ein Darlehensverzicht wie eine Einnahme aus Darlehensrückflüssen behandelt. Im Berichtsjahr 2023 ist dieser Sachverhalt nicht relevant.

Tabelle A3: Ex post Konjunkturkomponente

lfd. Nr.		2022
1	Produktionslücke (Frühjahr 2022)	-38.800
2	Veränderungsrate des nom. BIP (Frühjahr 2022)	6,34%
3	Veränderungsrate des nom. BIP	7,17%
4	Nom. BIP des Vorjahres	3.617.450
5=(3-2)*4	Anpassungskomponente	29.883,9
6	Budgetsemielastizität Länder (ohne Einheit)	0,1341
7=(1+5)*6	Ex post Konjunkturkomponente Ländergesamtheit	-1.195,64
8	Anteil Berlins (in %)	6,02%
9=7*8	Anteil Berlins	-72,0
10	Budgetsemielastizität Gemeinden (ohne Einheit)	0,0574
10=(1+5)*15	Ex post Konjunkturkomponente Gemeindegesamtheit	-511,8
11	Anteil Berlins	4,36%
12=10*11	Anteil Berlins	-22,3
13=9+12	Ex post Konjunkturkomponente Berlin	-94,3

Tabelle A4: Ausgleichskomponente

lfd. Nr.		Jahr(e)		
	<u>Allgemeine Pauschale</u>	2022 - 2024		
1	BIP (aktueller Stand für Vorjahr), Stand: August 2023	3.876.810		
2	Einwohner 30.06.2022 (Land)	3.725.650		
3	Einwohner 30.06.2022 (Ländergesamtheit)	84.079.811		
4	Ausgleichskomponente (Berlin ohne Erhöhungsbetrag)	258		
	<u>Erhöhungsbeträge Stadtstaaten</u>	2022		
6a	Erhöhungsbetrag wg. überdurchschn. Einwohnerzuwachs vor Anrechnung der allgemeinen Pauschale	181		
6b	75 % der allgemeinen Pauschale	193		
6c	Erhöhungsbetrag wegen überdurchschnittlichen Einwohnerzuwachsen	0		
		2022 - 2024		
7	Erhöhungsbetrag bzgl. Entwicklung der kommunalen Verschuldung	75		
	<u>Gesamtbeiträge Stadtstaaten</u>	2022	2023	2024
8	Ausgleichskomponente (Berlin)	332		332

Tabelle A5: Zielvolumen Konjunkturausgleichsrücklage

Jahr	Ist 2018	Ist 2019	Ist 2020	Ist 2021	Ist 2022
Bereinigte Einnahmen	29.340	29.844	31.470	35.897	37.423
Zielvolumen der Konjunkturausgleichsrücklage					1.640